

## Schönwald im Schwarzwald, Bebauungsplan „Chalets Farnbauernhof“ Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

<b>1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht</b>	
	<p><b>Anlass</b></p> <p>Im Rahmen der Generationenfolge beabsichtigen die Betreiber des Farnbauernhofs, in attraktiver Südwesthanglage bis zu 20 Chalets zu errichten. Angrenzend an das bestehende Hofgelände sollen um einen zentralen „Marktplatz“ zudem ein Apartmenthaus und eine Rezeption angeordnet werden. Ein Hofladen mit angeschlossener Gastronomie ergänzt das Angebot auch für Tagesgäste.</p>
<p><i>Abb. 1: Lage des Plangebiets und vorläufige Planung, Farnberghof, Schönwald (Quelle: Luftbild Open GeoData Portal, 2025)</i></p>	
<p><b>Untersuchungsgebiet</b></p> <p><u>Lage:</u> Das Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 440 und teilweise auf dem Flurstück 339 in 78141 Schönwald im Schwarzwald. Es grenzt im Westen an das NSG „Rohrhardsberg-Obere Elz“, das FFH-Gebiet „Rohrhardsberg, Obere Elz und Wilde Gutach“ und das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ an.</p> <p><u>Größe:</u> Das Plangebiet hat nach jetzigem Planungsstand eine Gesamtgröße von etwa 2,6 ha und wird von einer Offenlandfläche umschlossen. Neben dem eigentlichen Plangebiet, wurde auch der angrenzende Waldrand sowie die Schutzgebiete betrachtet.</p> <p><u>Flächennutzung:</u> In der Raumnutzungskarte des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist der Bereich, in dem das Plangebiet liegt als Grenz- und Untergrenzflur definiert. Der Vorhabenbereich wird aktuell als Mähweide landwirtschaftlich genutzt. Nach dem geplanten Bauvorhaben ändert sich die Nutzung zu hauptsächlich touristischem Zwecke, die Beweidung um die Chalets herum soll aber fortgeführt werden, um den Touristen ein ländliches Urlaubsgefühl zu vermitteln.</p>	
<b>2 Rahmenbedingungen und Methodik</b>	
<b>2.1 Rechtliche Grundlage</b>	
<p><b>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b></p> <p>Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.</p>	

## Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### Aufgabenstellung

Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.

### Prüfschritte

- **Habitatpotenzialanalyse:** Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- **Prüfung der geographischen Verbreitung,** z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- **Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit:** Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- **Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden,** so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; sofern erforderlich werden untenstehend zur jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

## 3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

### Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 13.10.2023

- Bestandsgebäude des Landwirtschaftsbetriebs mit Spalten und Löchern an den Fassaden
- Fettwiese (zweifache Mahd und Beweidung) im Bereich des Vorhabens
- Einzelbäume: 3-stämmiger Bergahorn, Birke, Bergahorn, Pappel, Vogelbeere
- Geschütztes Biotop [178143264002] „Moorkomplex W Farnbauernhof“ westlich des Plangebiets
- Quellbereiche westlich der landwirtschaftlichen Betriebseinheit sowie im Norden in Richtung Wald
- An Moorkomplex angrenzende Fichtenaufforstung in Form einer Monokultur mit darin gelegenem Tümpel; weiter nördlich mit einzelnen Sitka-Fichten am Waldrand
- Waldgebiet östlich des Farnbergweg mit überwiegend Fichten und anderen Nadelhölzern
- Waldgebiet „Distr. Frankenwald“ östlich des geschotterten Wegs durch das Plangebiet: Altholzbestand von Fichten und Tannen mit einzelnen Laubbäumen (Buche, Birke, Sal-Weide) am Waldrand

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	
4.1 Wirkfaktoren	
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme von Flächen, für die keine Neuversiegelung bzw. Überbauung geplant ist,</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,</li> <li>• Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes durch Abgrabungen/Aufschüttungen, Geländemodellierung und Bodenverdichtung durch Maschinenverkehr,</li> <li>• Veränderung der Habitateigenschaften an Bestandsgebäuden durch Umbau,</li> <li>• Emissionen: Luftschadstoffe (inkl. Stäube), Erschütterungen, Schall.</li> </ul>
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung,</li> <li>• Veränderung der Habitateigenschaften an Bestandsgebäuden durch Umbau,</li> <li>• Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen.</li> </ul>
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhte betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit.</li> </ul>
4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen	
V1	<p>Falls erforderlich, dürfen Bäume und Sträucher entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.</p> <p>Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (Ziff. 5.2) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.</p>
V2	<p>Falls erforderlich darf der Abriss bzw. Umbau von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht in der Zeit von 01. April bis 30. September erfolgen.</p>
V3	<p>Vollständiger Erhalt relevanter Habitatstrukturen (einschl. Pufferbereich), z.B. Nasswiesen, Moorkomplex, Sickerquellen, Bachläufe, Einzelbäume, Gebäudestrukturen.</p>

5 Relevanzprüfung
5.1 Europäische Vogelarten
<p><b>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</b></p> <p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ver-</p>

<p>stoßen wird und dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p>	
<p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise.</p> <p>Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel tritt nicht ein, da nach aktuellem Planungstand nicht in deren Habitatstrukturen eingegriffen werden soll.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.</p>	
<p><b>Planungsrelevante Vogelarten</b></p> <p>Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)</li> <li>• Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL</li> <li>• Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)</li> <li>• Koloniebrüter</li> </ul>	
<p>Vogelarten</p>	<p>Das Plangebiet besteht überwiegend aus Wirtschaftsgrünland, welches grundsätzlich Habitatpotenzial für <u>Feldbrüter</u> bietet. Aufgrund regelmäßiger Mahd und Beweidung sowie vieler möglichen Ansitzstellen für Greifvögel an den nahegelegenen Waldrändern ist ein Brutvorkommen dieser Arten auszuschließen.</p> <p>Die nahegelegenen Waldgebiete bieten ein hohes Habitatpotenzial für <u>Gehölzbrüter</u>. In diese wird durch das Vorhaben allerdings nicht eingegriffen. Der Abstand zum Waldrand beträgt im Mittel ca. 100 m. Das Plangebiet selbst bietet für diese Arten allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen. Außerdem ist nicht mit einer Brutplatzaufgabe aufgrund von baulichen Faktoren zu rechnen.</p> <p>Für <u>Gebäude- und Höhlenbrüter</u> liegen an den im Plangebiet liegenden landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mehrere geeignete Habitatstrukturen vor, die z.B. vom Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) zur Brut genutzt werden können.</p> <p>Das südöstlich gelegene Bestandsgebäude (Scheune) soll umgebaut werden. Dort befindet sich vermehrt Habitatpotenzial.</p> <p>Das Plangebiet wird möglicherweise als Jagdgebiet von Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) und Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) genutzt. Da durch das Vorhaben nur ein Teil bebaut wird, verbleiben noch großflächige Offenlandbereiche die weiterhin der Jagd dienen können. Somit wird das Jagdverhalten nicht maßgeblich beeinflusst.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandserfassung von Gebäudebrütern (speziell Haussperling) erforderlich, 4 Begehungen im Zeitraum Anfang April bis Ende Mai.</li> </ul>

	<p>(Da sich Quartierpotential für Haussperlinge auch gut mittels geeigneter Nistkästen bereitstellen lässt, kann im vorliegenden Fall auch i. S. e. worst-case-Betrachtung auf eine Erfassung verzichtet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vor Abriss des Gebäudes eine ausreichende Anzahl Nistkästen im nahen Umfeld des überplanten Grundstücks angebracht werden (siehe Fazit) und</li> <li>2. sichergestellt werden kann, dass der Gebäudeabriss nicht während der Brutzeit der Haussperlinge von April bis einschl. August erfolgt, oder durch eine ornithologische Fachkraft unmittelbar vor Baubeginn eine aktuelle Brutfähigkeit ausgeschlossen werden kann.)</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>V1</u>: Rodungszeitbeschränkung gemäß § 39 BNatSchG</li> <li>• <u>V2</u>: Abriss bzw. Umbau von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht in der Zeit von 01. April bis 30. September erfolgen.</li> </ul>
<h2>5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV</h2>	
<p>In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.</p>	
<h3>Säugetiere</h3>	
<p>Fledermäuse</p>	<p>Im Plangebiet sind einige Einzelbäume vorzufinden, diese weisen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von Baumhöhlen oder ähnlichem auf. Die bestehenden Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs jedoch verfügen über zahlreiche Löcher, Spalten und Rinnen. Die verschiedenen Strukturen der Gebäude werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Quartier für den Tag von einzelnen Individuen und/oder als Wochenstube von der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und anderen Fledermausarten genutzt. In die bestehenden Gebäude mit Fledermauspotenzial wird allerdings nicht eingegriffen. Das umzubauende Gebäude ist zu offen und freizügig, womit eine Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>• <u>V1</u>: Rodungszeitbeschränkung gemäß § 39 BNatSchG</li> </ul>
<p>Haselmaus</p>	<p>Für das Untersuchungsgebiet erscheint ein Vorkommen der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen nicht möglich.</p>
<p>Bestandserfassung</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>• Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<h3>Reptilien</h3>	
<p>Eidechsen</p>	<p>Das Plangebiet selbst bietet nur wenige Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Außerdem fehlen erhöhte Flächen, die von den Tieren zur Thermoregulation genutzt werden könnten, komplett. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>).</p>

	Ein Vorkommen der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) im Plangebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da trotz geeigneter offener Hanglagen keine Versteckmöglichkeiten gegeben sind. Ein mögliches Vorkommen beschränkt sich auf die Waldrandgebiete, in die kein Eingriff erfolgt.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
Schlingnatter	Das Plangebiet liegt komplett im Verbreitungsgebiet der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ) und es liegen Nachweise der Art im UTM5-Raster vor, welches zum Teil im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt. Diese Nachweise beziehen sich jedoch voraussichtlich auf die im Norden liegenden Waldgebiete. Da das Plangebiet selbst nur aus landwirtschaftlich genutzter Grünfläche besteht, bieten sich keine Versteckmöglichkeiten und somit Habitatstrukturen für die Art.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Amphibien</b>	
	<p>Im Plangebiet selbst bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Der westlich angrenzende Moorkomplex, kleinere Quellbereiche um die bestehenden Hofgebäude sowie der Tümpel im Waldrand, weisen jedoch Habitatpotenzial für diese Klasse auf. Das Plangebiet liegt lediglich im Verbreitungsgebiet von zwei artenschutzrechtlich relevanten Arten: dem Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>) und dem Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>). Ein Vorkommen des Feuersalamanders im direkten Umfeld des Vorhabengebiets ist auszuschließen, da sie vorwiegend in größeren Laub- und Mischwaldgebieten mit naturnahen Bachläufen leben. Da die vom Hofbereich austretenden Quellen mehr oder weniger direkt in den Moorkomplex sickern, entsteht kein geeignetes Gewässer für die Larven.</p> <p>Für den Grasfrosch kommt im näheren Umfeld kein Laichhabitat in Frage, da der Tümpel im schattigen Waldgebiet liegt und die Art sonnenbeschienene Laichgewässer bevorzugen. Außerhalb der Laichzeit sind der Moorkomplex sowie die Waldgebiete als Habitat der Art denkbar. Dort erfolgt allerdings kein Eingriff. Ein Vorkommen im Grünland, also dem Plangebiet selbst, ist aufgrund der Beweidung sehr unwahrscheinlich. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.</p>
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Schmetterlinge</b>	
	Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aufgrund von Verbreitungskarten kann nur

	<p>eine artenschutzrechtlich relevante Lepidoptera-Art im Plangebiet vorkommen. Dabei handelt es sich um die Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>), welche im Anhang II gelistet ist. Diese Art ist auch im Arteninventar des westlich angrenzenden FFH-Gebiets gelistet. Die Raupen der Art sind polyphag und nutzen verschiedenste Arten als Futterpflanzen. Darunter auch häufige Arten wie z.B. Himbeere, Brombeere oder Brennnessel. Aufgrund der Beweidung im Plangebiet sind allerdings keine solcher Pflanzen vorzufinden. Ein mögliches Vorkommen beschränkt sich auf die in und um die Waldgebiete befindlichen Futterpflanzen. Da hier kein Eingriff erfolgt ist keine mögliche Gefährdung der Raupen und Eier gegeben.</p>
<p>Bestandserfassung  <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Käfer</b>	
<p>Alt-/Totholzkäfer</p>	<p>Im Plangebiet ist kein Alt-/ oder Totholz vorzufinden. Alt- und Totholz ist lediglich in den umgebenen Waldbereichen gegeben. Das Gebiet liegt jedoch nicht im Verbreitungsgebiet der artenschutzrechtlich relevanten Käferarten. Aufgrund dessen und dem Fehlen bestimmter Baum- oder Bodenarten kann ein Vorkommen der Käferarten aus dem Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bestandserfassung  <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<p>Wasserkäfer</p>	<p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, womit ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Wasserkäferarten nicht möglich ist. Auch für den außerhalb des Plangebiets im Wald gelegenen Tümpel ist ein Vorkommen aufgrund des bekannten Verbreitungsgebiets auszuschließen.</p>
<p>Bestandserfassung  <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Libellen</b>	
	<p>Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.</p>
<p>Bestandserfassung  <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Fische und Rundmäuler</b>	
	<p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.</p>

Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Weichtiere</b>	
	Die in Baden-Württemberg vorkommenden Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL beschränken sich auf aquatische Arten. Da kein Oberflächengewässer vorliegt ist ein Vorkommen dieser Arten nicht möglich.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	
	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<b>Ergebnis der Relevanzprüfung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bestandserfassungen erforderlich</li> <li>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich</li> </ul>

<b>6      Fazit</b>
Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da Habitatpotenzial für Vögel (Gebäudebrüter) vorhanden ist. Bezüglich des möglicherweise vorkommenden Haussperlings muss auch der Gebäudeumbau außerhalb der Brutzeit (April bis August) erfolgen. Für die planungsrelevante Art ist, sofern auf eine Erfassung verzichtet werden soll, von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, so i. S. e. worst-case-Betrachtung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen sind. Das Gebäude hat 4 Seiten, wobei mit mindestens einem oder gar zwei Bruthabitaten zu rechnen ist. Somit sind die Brutstättenverluste im Verhältnis 1:2 auszugleichen, was eine Summe von 8 Nisthilfen ergibt.

<b>Fotodokumentation</b>	
	
Standort: Zentral im Plangebiet / Blickrichtung: Südwesten, Sicht auf die Bestandsgebäude des Hofes, Teile des Plangebiets, Einzelbäume und die dahinterliegenden Schutzgebiete (Quelle: faktorgruen, 13.10.2023)	Standort: Zentral im Plangebiet, östlich des Schotterwegs / Blickrichtung: Norden, Sicht über die Halde zum nördlich gelegenen Waldgebiet „Distr. Frankenwald“ (Quelle: faktorgruen, 13.10.2023)



Standort: Zentral im Plangebiet / Blickrichtung: Nordosten, Sicht auf die Topografie (Quelle: faktorgruen, 13.10.2023)



Standort: Geteerte Straße nördlich des Hofes / Blickrichtung: Nordosten, Sicht von unterhalb auf einen Bereich des Plangebiets (Quelle: faktorgruen, 13.10.2023)



Standort: Geteerte Straße nördlich des Hofes / Blickrichtung: Westen, Sicht auf die Schutzgebiete mit Moorkomplex vor dem Waldgebiet (Quelle: faktorgruen, 13.10.2023)



Standort: Südlich „Distr. Frankenwald“ / Blickrichtung: Süden, Sicht auf die Straße „Farnberg“, Moorkomplex und Erhöhung auf der das Plangebiet liegt (Quelle: faktorgruen, 13.10.2023)



Standort: Zugang zum Plangebiet / Blickrichtung: Norden, Sicht auf die Kapelle am Hof, Teile des Plangebiets und Einzelbäume die erhalten werden sollen (Quelle: faktorgruen, 08.07.2023)



Standort: Zentral im Plangebiet, Blickrichtung: Norden, Sicht über die Halde zum nördlich gelegenen Waldgebiet „Distr. Frankenwald“ und Quellbereich (Quelle: faktorgruen, 08.07.2023)

aufgestellt:  
Rottweil, den 18.02.2025  
B.Sc. Umweltbiowissenschaften Jonas Mauch